

Bekanntmachung zur Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Rossow am 26. September 2021

1. Am Sonntag, den 26. September 2021

findet

- in der Gemeinde Rossow die **Kommunalwahl (Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters)** statt.

Gewählt wird in der Gemeinde Rossow

- die Bürgermeisterin / der Bürgermeister

Die Wahl dauert von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

2. Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk.

2.1 Gemeinde Rossow

Der Wahlraum wird in der

Gaststätte „Zum Zauberwald“, Feldstraße 16, 17322 Rossow

eingerrichtet.

Der Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom Datum
20.08.2021 bis Datum
04.09.2021 gestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

3. Das Briefwahlergebnis für die Kommunalwahl (Bürgermeisterwahl) in der Gemeinde Rossow wird vom Wahlvorstand Rossow im Wahlraum in Rossow zusammen mit dem Urnenwahlergebnis festgestellt.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Benachrichtigungskarte und ihren Personalausweis, einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung verbleibt beim Wähler. Sie ist im Falle einer **Stichwahl am 10.10.2021** erneut dem Wahlvorstand vorzuzeigen.

Jeder Wahlberechtigte erhält für die Bürgermeisterwahl einen amtlichen Stimmzettel. Der Stimmzettel muss vom Wahlberechtigten hinter einem Sichtschutz im Wahlraum oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Zur Stimmabgabe bei den **Kommunalwahlen** werden von Blindenvereinen **keine Stimmzettelschablonen** hergestellt. Gemäß § 34 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) bestimmt dann die oder der Wahlberechtigte eine andere Person, deren Hilfe sie oder er sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Die Hilfsperson, die nach § 34 Absatz 1 LKWO M-V auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, ist zur Wahrung des Wahlheimnisses verpflichtet und hat die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken (§ 2 Absatz 2 LKWO M-V).

4.1 Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters in der Gemeinde Rossow

Gewählt wird mit amtlichen grauen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Kurzbezeichnung der Parteien bzw. Wählergruppen oder die Bezeichnung „Einzelbewerber“ sowie den Namen jedes Bewerbers. Rechts neben dem Namen eines jeden Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel mit mehreren Bewerbern durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss ab 18:00 Uhr erfolgende Ermittlung und Feststellung der Ergebnisse sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wahlberechtigte mit Wahlschein beachten bitte:
 - 6.1. Wahlberechtigte mit einem Wahlschein, die am 26.09.2021 doch in ihrem Wahlraum wählen wollen, müssen den bereits mit den Briefwahlunterlagen erhaltenen Stimmzettel mitbringen. Gegen Abgabe des mitgebrachten Stimmzettels erhalten sie einen neuen Stimmzettel.
 - 6.2. Wer **einen Wahlschein** für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Rossow hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe im **Wahllokal in Rossow oder durch Briefwahl** teilnehmen.
 - 6.3. Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im jeweils verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem jeweiligen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Löcknitz, den 13. August 2021

Die Gemeindewahlbehörde

